

Beitragsordnung



in der Neufassung vom 21.08.2017

Inhaltsübersicht der Beitragsordnung

§ 1	Grundsätze	Seite 1
§ 2	Beitragshöhe	Seite 1
§ 3	Fälligkeit der Beiträge	Seite 2
§ 4	Zahlungsart	Seite 3
§ 5	Sonderregelung	Seite 3
§ 6	Inkrafttreten	Seite 3

§ 1 Grundsätze

Die Beitragsordnung des TVO gestaltet sich auf der Grundlage der §§ 8 und 14 der Satzung des TVO in der Fassung vom 17.10.2016.

Die Mitglieder des TVO sind verpflichtet, für die Dauer der Mitgliedschaft den jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Verband zu zahlen.

Der Vorstand beschließt zur Mitgliedschaft. Der Mitgliedsbeitrag wird im Jahr der Aufnahme ab der Beschlussfassung durch den Vorstand für die verbleibenden vollen Monate bis zum Jahresende berechnet.

Die Beiträge dienen dem TVO zur Deckung der anfallenden Kosten zur Realisierung des Vereinszweckes entsprechend der gültigen Satzung.

§ 2 Beitragshöhe

Die Mitglieder werden in Beitragsgruppen geordnet. Entsprechend sind folgende Mitgliedsbeiträge zu entrichten:

1) Landkreise

Beitragshöhe: Landkreise zahlen einen Jahresbeitrag von 0,025 € je Einwohner.

Berechnung: Grundlage bildet die amtliche statistische Erhebung des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen zum 31.12. des vorletzten Jahres.

2) Lokale Tourismusorganisationen (LTOs)

Beitragshöhe: a) LTOs der T-Wert-Ergebnisgruppe A je 6.000,00 €
b) LTOs der T-Wert-Ergebnisgruppe B je 4.800,00 €
c) LTOs der T-Wert-Ergebnisgruppe C je 3.800,00 €

Berechnung: aktuelle T-Wert-Ergebnis-Gruppen-Berechnung

3) LTO-übergreifend agierende oder gesamtregional bedeutende touristische Vereine und Unternehmen sowie sonstige öffentlich-rechtliche Einrichtungen

Beitragshöhe: 500,00 €

Berechnung: Festpreis

4) Einzelmitglieder (als solche auch Städte und Gemeinden sowie touristische Leistungsträger, die einer LTO angehören)

Beitragshöhe: 100,00 €

Berechnung: Festpreis

5) Fördermitglieder

Beitragshöhe: min. 200,00 €

Berechnung: nach Vereinbarung

6) Ehrenmitglieder

Beitragshöhe: beitragsfrei

Berechnung: keine

§ 3 Fälligkeit der Beiträge

- 1) Die Beiträge werden bis zum 31.01. des laufenden Geschäftsjahres durch den TVO den Mitgliedern in Rechnung gestellt.
- 2) Die Beiträge der Landkreise sind mit folgenden Zahlungsfristen zu entrichten:
 - 50 % des Beitrages bis zum 31.03. eines jeden Jahres
 - 50 % des Beitrages bis zum 30.06. eines jeden Jahres
- 3) Die Beiträge der übrigen Mitglieder sind in einer Summe bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten.
- 4) Erfolgt die fristgerechte Zahlung der Beiträge durch die Mitglieder nicht, kann der TVO das Mahnverfahren einleiten, um die Zahlung der Beiträge zu erwirken.

§ 4 Zahlungsart

Die Beiträge sind auf das Bankkonto des TVO einzuzahlen.

§ 5 Sonderregelungen

- 1) Kann ein Mitglied aufgrund einer finanziellen Zwangssituation seinen in der Beitragsordnung festgelegten Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen, kann auf Antrag von der Erhebung des Beitrages ganz oder teilweise abgesehen werden.
- 2) Ein Antrag auf Sonderregelung ist unverzüglich nach Kenntniserlangung der Zwangssituation schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Dieser ist ermächtigt, mit den betroffenen Mitgliedern Sonderregelungen zu treffen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2018 mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 14.12.2017 in Kraft und ersetzt die vorangegangene Beitragsordnung.